
04/2015**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg****18.08.2015**

I n h a l t

	Seite
1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Environmental and Resource Management vom 14. August 2015	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Environmental and Resource Management vom 14. August 2015	6

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Environmental and Resource Management

vom 14. August 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungssatzung

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management an der BTU vom 24. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Bachelor-Studium ERM hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren (180 Kreditpunkte). Es umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit Prüfungen im Umfang von 114 Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog im Umfang von 24 Kreditpunkten,
- [...]

2. Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Pflichtmodule B10 „Water and Waste“ und B11 „Soil and Atmosphere“ sowie das Wahlpflichtmodul B20 „Water Resource Management“ werden gestrichen. Dafür werden die Pflichtmodule B10 „Freshwater Conservation and Water Resource Management“, B11 „Basic Soil Science“, B19 „Sustainable Waste Management“ und B20 „Atmosphere“ neu aufgenommen.

Anlage 1 wird insgesamt wie folgt ersetzt.

Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM

Pflichtmodule

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B1	Introduction to Environmental and Resource Management	6	P	Prü	1
B2	Mathematics of Engineering I	6	P	Prü	1
B3	Mathematics of Engineering II	6	P	Prü	2
B4	Statistics	6	P	Prü	3
B5	Basic Natural Science	6	P	Prü	1
B6	Sociology	6	P	Prü	1
B7	Economics	6	P	Prü	2
B8	Biology	6	P	Prü	2
B9	Ecology	6	P	Prü	2

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B10	Freshwater Conservation and Water Resource Management	6	P	Prü	3
B11	Basic Soil Science	6	P	Prü	3
B12	Geosciences and Natural Resources	6	P	Prü	4
B13	Economic and Social Instruments of Environmental and Resource Management	6	P	Prü	2
B14	International Environmental Law	6	P	Prü	3
B15	Corporate Environmental Protection	6	P	Prü	4
B16	Integrated Environmental Planning	6	P	Prü	4
B17	Business Administration	6	P	Prü	4
B19	Sustainable Waste Management	6	P	Prü	2
B20	Atmosphere	6	P	Prü	4

Wahlpflichtmodule (mindestens 4 aus Katalog)

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B18	Instrumental Analysis and Physical Chemistry	6	WP	Prü	4-6
B21	Ecosystem and Landscape Management	6	WP	Prü	4-6
B22	Soil Protection and Management	6	WP	Prü	4-6
B23	Earth System Analysis	6	WP	Prü	4-6
B24	Ecosystems Analysis	6	WP	Prü	4-6
B25	Environmental Biotechnologies	6	WP	Prü	4-6
B26	Renewable Resources Management	6	WP	Prü	1-3
B27	Philosophy of Ecological Sciences	6	WP	Prü	4-6
B28	Philosophy of Technology and Nature	6	WP	Prü	1, 4-6
B29	Environmental Social Sciences	6	WP	Prü	4-6
B30	Intercultural Competence	6	WP	Prü	4-6
B32	Safety Technology	6	WP	Prü	4-6

Auslandssemester und Bachelor-Arbeit

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B33	Semester Abroad (Ergänzungsmodule an anderen Universitäten)	30 (18-36)	P	SL	5
B34	Bachelor-Thesis	12	P	Prü	6
	Gesamtsumme	180			

Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM

Sem.	1	2	3	4	5	6
Kreditpunkte						
6	P Introduction to ERM	P Economics	P Economic and Social Instruments of ERM	P Business Administration	Semester Abroad	WP Modul
6	P Sociology	P Ecology	P Freshwater Conservation and Water Resource Management	P Integrated Environmental Planning	Semester Abroad	WP Modul oder Ergänzungsmodul
6	P Mathematics of Engineering I	P Mathematics of Engineering II	P Statistics	P Corporate Environmental Protection	Semester Abroad	WP Modul oder Ergänzungsmodul
6	P Basic Natural Sciences	P Biology	P International Environmental Law	P Geosciences and Natural Resources	Semester Abroad (oder WP Modul)	Bachelor-Thesis
6	WP Modul	P Sustainable Waste Management	P Basic Soil Science	P Atmosphere	Semester Abroad (oder WP Modul)	Bachelor-Thesis
	30	30	30	30	30	30

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2015/2016, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die im Studiengang Environmental and Resource Management immatrikulierten Studierenden, die ab Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert wurden, werden in die Regelungen der zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung überführt. ²Diese Studierenden belegen, abweichend vom Musterplan in Anlage 2, statt des Moduls B10 Water and Waste im zweiten Fachsemester das Modul B19 Sustainable Waste Management im vierten oder sechsten Fachsemester.

(3) ¹Kommt es in Einzelfällen zu Problemen, die sich aus der individuellen Studiengangsgestaltung bei Studierenden ergeben, die bis einschließlich Wintersemester 2014/15 immatrikuliert wurden, werden diese in Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss geregelt. ²Dem Prinzip, den Studierenden den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von

sechs Semestern zu gewährleisten, ist dabei unbedingt Rechnung zu tragen.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 14. Januar 2015, der Stellungnahme des Gründungssenats vom 19. März 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 14. August 2015.

Cottbus, 14. August 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre und Studium

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 14. August 2015 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 14. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 14. August 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre und Studium

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 14. August 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- Präambel6
- I. Allgemeine Bestimmungen6
- II. Fachspezifische Bestimmungen7
- § 28 Geltungsbereich7
- § 29 Ziel des Studiums.....7
- § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.7
- § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....7
- § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung7
- § 33 Auslandssemester.....7
- § 34 Mentoring8
- § 35 Notenverbesserung8
- § 36 Prüfungsausschuss8
- § 37 Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit, Fristen.....8
- § 38 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit.....8
- § 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen .8

- § 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten.....9
- Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM10
- Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM.....12

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche, allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba) in der jeweils gültigen Fassung (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Environmental and Resource Management (ERM) den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang ERM ist wissenschaftlich ausgerichtet. ²Er ermöglicht den Übergang ins Master-Studium.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang ERM verfolgt die Ziele der Internationalität und Interdisziplinarität. ²Die Internationalität ergibt sich aus der Unterrichtssprache Englisch (§ 32), dem obligatorischen Auslandssemester (§ 32) sowie dem Themenangebot (vgl. Modulbeschreibungen). ³Die Interdisziplinarität ergibt sich aus der Verbindung der Säulen Naturwissenschaften, Technik und Sozioökonomie zu einem integrierten Curriculum.

(3) ¹Die Absolventin oder der Absolvent des Bachelor-Studienganges ERM soll in der Lage sein, technologische, wirtschafts- und infrastrukturbestimmende Prozesse unter dem Gesichtspunkt des integrativen Umwelt- und Ressourcenschutzes zu führen, zu bewerten und zu überwachen. ²Sie oder er soll weiterhin das Management komplexer wirtschaftlicher und technologischer Prozesse unter Beachtung des vorsorgenden Umweltschutzes, der weitestgehenden Schonung und des rationalen Umgangs mit natürlichen und volkswirtschaftlichen Ressourcen beherrschen. ³Sie oder er wird zur Entscheidungsfindung bei der Wahl nachhaltiger ökonomischer und technischer Strukturen der Produktion und des Stoffstrommanagements befähigt.

(4) Neben fachlichen Kenntnissen soll die Absolventin oder der Absolvent über gute Sprachkenntnisse in mindestens drei Sprachen, Kenntnisse in Informationsbeschaffung und -vermittlung, individuelle Problemlösungskompetenz, Teamfähigkeit sowie Bewusstsein für interkulturelle Spannungsfelder verfügen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs ERM wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Bewerberinnen und Bewerber müssen die englische Sprache soweit beherrschen, dass sie den Lehrveranstaltungen uneingeschränkt folgen können. ²Die Sprachkundigkeit ist durch geeignete Tests nachzuweisen (TOEFL, mindestens 550 Punkte bzw. 213 Punkte computerbasiert; IELTS mindestens 6,0; Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent). ³Von Satz 2 ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium ERM hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren (180 Kreditpunkte). Es umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit Prüfungen im Umfang von 114 Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog im Umfang von 24 Kreditpunkten,
- die Exkursionen im Umfang von 4 Tagen (ausgewiesen innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule oder als Ergänzungsmodul),
- das Auslandssemester im Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten (§§ 33 und 38),
- Ergänzungsmodul (§ 39) sowie
- die Bachelor-Arbeit und die Aussprache im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(2) ¹Die fachlichen Grundlagen werden in den Pflichtmodulen gelegt. ²Die Pflichtmodule sind in der Regel vor dem Auslandssemester abzuschließen.

(3) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen an der BTU ist Englisch. ²Für Ergänzungsmodul (§ 39) sind auch die jeweiligen Landessprachen zulässig.

§ 33 Auslandssemester

(1) Das Auslandssemester wird in der Regel im 5. Semester absolviert.

(2) ¹Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sowie des Auslandssemesters als Ganzes durch den Prüfungsausschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- die Genehmigung des Studienplans in Form eines Learning Agreements im Vorab,
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums von mindestens 18, maximal 36 Kreditpunkten an einer Partnerhochschule oder einer Hochschule der Wahl der oder des Studierenden durch Vorlage einer offiziellen Bestätigung (Transcript of Records) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auslandssemesters.

²Änderungen des Studienplans bedürfen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

³Die Anerkennung kann bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records versagt werden.

(3) ¹Im Auslandssemester nicht erreichte Kreditpunkte können durch Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 oder Ergänzungsmodule kompensiert werden. ²Die Anerkennung von im Auslandssemester studierten Pflichtmodulen ist möglich.

(4) Haben Bildungsinländerinnen oder -inländer (Studierende mit deutscher oder ihr gleichgestellter Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester im Ausland studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

(5) Haben internationale Studierende (solche ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester über die Erreichung der Hochschulzugangsberechtigung hinaus an einer Hochschule studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

§ 34 Mentoring

(1) Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor im Sinne von § 19 Abs. 2 BbgHG zugeordnet.

(2) ¹Für die Fachstudienberatung steht die ERM-Koordination zur Verfügung. ²Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Vorbereitung und Unterstützung des Auslandssemesters.

(3) Für die Beratung in organisatorischen und allgemeinen Fragen für Studienanfänger steht ein Tutorensystem zur Verfügung.

§ 35 Notenverbesserung

(1) ¹Eine der innerhalb der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von der Notenverbesserung ausgenommen.

§ 36 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss ERM gehören in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vier Vertreterinnen und Vertreter an, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultät 1.

§ 37 Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit, Fristen

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat sowie alle Pflichtmodule abgeschlossen und mindestens 150 Kreditpunkte erbracht hat.

§ 38 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich im Verhältnis von 0,75 aus der schriftlichen Arbeit (Thesis) und 0,25 aus der Aussprache.

§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen

(1) Bis zu zwei Wahlpflichtmodule (12 Kreditpunkte) können durch Ergänzungsmodulen im Sinne von § 22 ersetzt werden.

(2) Als Ergänzungsmodulen können anerkannt werden: Sprachkurse in den Weltsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Russisch sowie weiteren Unterrichtssprachen an Partnerhochschulen; Studienprojekte; Exkursionen; Angebote von Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren; Module aus dem Master-Studiengang ERM (maximal im Umfang von 6 Kreditpunkten); sowie Module aus anderen Studiengängen an der BTU, sofern sie in Englisch angeboten werden.

(3) Ergänzungsmodulen müssen nicht notwendigerweise 6 Kreditpunkte umfassen.

(4) Alle im Auslandssemester studierten Fächer gelten als Ergänzungsmodulen.

(5) ¹Die Noten der Ergänzungsmodule, die nicht an der BTU studiert wurden, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. ²Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2015/2016, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die im Studiengang Environmental and Resource Management immatrikulierten Studierenden, die ab Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert wurden, werden in die Regelungen der zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung überführt. ²Diese Studierenden belegen, abweichend vom Musterplan in Anlage 2, statt des Moduls B10 Water and Waste im zweiten Fachsemester das Modul B19 Sustainable Waste Ma-

nagement im vierten oder sechsten Fachsemester.

(3) ¹Kommt es in Einzelfällen zu Problemen, die sich aus der individuellen Studiengangsgestaltung bei Studierenden ergeben, die bis einschließlich Wintersemester 2014/15 immatrikuliert wurden, werden diese in Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss geregelt. ²Dem Prinzip, den Studierenden den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern zu gewährleisten, ist dabei unbedingt Rechnung zu tragen.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM mit Angabe der Kreditpunkte

Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM

Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM

Pflichtmodule

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B1	Introduction to Environmental and Resource Management	6	P	Prü	1
B2	Mathematics of Engineering I	6	P	Prü	1
B3	Mathematics of Engineering II	6	P	Prü	2
B4	Statistics	6	P	Prü	3
B5	Basic Natural Sciences	6	P	Prü	1
B6	Sociology	6	P	Prü	1
B7	Economics	6	P	Prü	2
B8	Biology	6	P	Prü	2
B9	Ecology	6	P	Prü	2
B10	Freshwater Conservation and Water Resource Management	6	P	Prü	3
B11	Basic Soil Science	6	P	Prü	3
B12	Geosciences and Natural Resources	6	P	Prü	4
B13	Economic and Social Instruments of Environmental and Resource Management	6	P	Prü	2
B14	International Environmental Law	6	P	Prü	3
B15	Corporate Environmental Protection	6	P	Prü	4
B16	Integrated Environmental Planning	6	P	Prü	4
B17	Business Administration	6	P	Prü	4
B19	Sustainable Waste Management	6	P	Prü	2
B20	Atmosphere	6	P	Prü	4

Wahlpflichtmodule (mindestens 4 aus Katalog)

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B18	Instrumental Analysis and Physical Chemistry	6	WP	Prü	4-6
B21	Ecosystem and Landscape Management	6	WP	Prü	4-6
B22	Soil Protection and Management	6	WP	Prü	4-6
B23	Earth System Analysis	6	WP	Prü	4-6
B24	Ecosystems Analysis	6	WP	Prü	4-6
B25	Environmental Biotechnologies	6	WP	Prü	4-6
B26	Renewable Resources Management	6	WP	Prü	1-3
B27	Philosophy of Ecological Sciences	6	WP	Prü	4-6
B28	Philosophy of Technology and Nature	6	WP	Prü	1, 4-6
B29	Environmental Social Sciences	6	WP	Prü	4-6
B30	Intercultural Competence	6	WP	Prü	4-6
B32	Safety Technology	6	WP	Prü	4-6

Auslandssemester und Bachelor-Arbeit

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B33	Semester Abroad (Ergänzungsmodule an anderen Universitäten)	30 (18-36)	P	SL	5
B34	Bachelor-Thesis	12	P	Prü	6
	Gesamtsumme	180			

Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM

Sem.	1	2	3	4	5	6
Kreditpunkte						
6	P Introduction to ERM	P Economics	P Economic and Social Instruments of ERM	P Business Administration	Semester Abroad	WP Modul
6	P Sociology	P Ecology	P Freshwater Conservation and Water Resource Management	P Integrated Environmental Planning	Semester Abroad	WP Modul oder Ergänzungsmodul
6	P Mathematics of Engineering I	P Mathematics of Engineering II	P Statistics	P Corporate Environmental Protection	Semester Abroad	WP Modul oder Ergänzungsmodul
6	P Basic Natural Sciences	P Biology	P International Environmental Law	P Geosciences and Natural Resources	Semester Abroad (oder WP Modul)	Bachelor-Thesis
6	WP Modul	P Sustainable Waste Management	P Basic Soil Science	P Atmosphere	Semester Abroad (oder WP Modul)	Bachelor-Thesis
	30	30	30	30	30	30